

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

**Rechtsberatung der Landesregierung bei der Stiftungsgründung
und**

ANTWORT

der Landesregierung

1. Fand am 16. November 2020 ein gemeinsamer Termin zwischen dem damaligen Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Christian Pegel und dem Fraktionsvorsitzenden der Fraktion der CDU im Landtag Mecklenburg-Vorpommern Torsten Renz, MdL, statt?
Wenn ja,
 - a) aus welchem Anlass und mit welchem Inhalt?
 - b) handelte es sich um einen länger geplanten Termin oder wurde dieser kurzfristig anberaumt?
 - c) welche weiteren Personen nahmen in welcher Funktion und aus welchem Grund an diesem Termin teil?

Es hat – vermutlich am 16. November 2020 – ein Gespräch des damaligen Ministers für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung mit dem damaligen CDU-Fraktionsvorsitzenden und dem damaligen Parlamentarischen Geschäftsführer als CDU-Fraktionsspitze im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Koalition zum Zwecke der Information über seine Überlegungen für die Gründung einer Stiftung und im Rahmen der seitens des damaligen Ministers für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung erfolgenden politischen Abstimmungen, ob eine solche im Kabinett politisch gemeinsam getragen würde, gegeben. Mit wie vielen Tagen Vorlauf dieser vereinbart wurde, lässt sich aufgrund des Zeitablaufes nicht mehr feststellen.

2. Welche rechtliche Beratung nahmen die Landesregierung sowie die ihr unterstehenden Geschäftsbereiche im Zusammenhang mit der Gründung der Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV – in Anspruch (bitte bei mehreren Beratungsanfragen jeweils einzeln aufschlüsseln, zu welchem Zeitpunkt, mit welcher Fragestellung und durch wen die rechtliche Beratung erfolgte)?

Die Endfassung der Satzung ist weitgehend durch den Minister selbst in Vorbereitung der politischen Abstimmungen über die Gründung einer Stiftung zusammengestellt worden. Der damalige Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung hat diese seinerseitige Beteiligung an der Entstehung der Satzung auch durchgängig klar bekundet. Er hat in den politischen Gesprächen im Zuge der politischen Abstimmungen, ob eine Stiftungsgründung im Kabinett politisch gemeinsam getragen würde, jedoch ebenso wiederholt deutlich gemacht, dass er nicht die Expertise besitzt, aus eigenem juristischen Sachverstand Fragestellungen US-amerikanischen Sanktionsrechtes zu beantworten, und sich für seine diesbezüglichen Hinweise ausdrücklich auf Ausführungen eines hierauf spezialisierten Rechtsanwaltes bezogen, der auf einer Beschäftigtenversammlung der Fährhafen Sassnitz GmbH nach Eingehen der Briefe von drei US-amerikanischen Senatoren u. a. bei der Geschäftsführung des Fährhafens mit massiven Drohungen die Belegschaft umfangreich über die möglichen Betroffenen US-amerikanischer Sanktionen sowie deren Umfang und Inhalt informiert und auf verschiedene Nachfragen aus Belegschaft und Aufsichtsrat des Fährhafens geantwortet hatte.

3. Wie hoch waren jeweils die Kosten der Rechtsberatung zu Frage 2?

Es sind dem Land keine Kosten entstanden, weil das Land kein Vertragspartner war.

4. Wer wirkte an der Entscheidung, rechtliche Beratung zur Gründung einer Stiftung einzuholen, mit (bitte mit der jeweiligen Funktion zum Zeitpunkt der Mitwirkung aufzuführen)?

Der damalige Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung hat in Gesprächen im Zuge der politischen Abstimmungen, ob eine Stiftungsgründung im Kabinett politisch gemeinsam getragen würde, den in der Antwort zu Frage 2 gegebenen Hinweis auf die fehlende eigene Expertise zur rechtlichen Würdigung US-sanktionsrechtlicher Fragestellungen und den Verweis auf das Rekurrieren auf Informationen des hierauf spezialisierten Rechtsanwaltes mehrfach mit dem Angebot verbunden, bei weitergehenden, auf das US-Sanktionsrecht bezogenen Fragestellungen den spezialisierten Rechtsanwalt konkret landesseitig zu beauftragen, wenn dies seitens der Beteiligten der politischen Abstimmungsprozesse gewünscht würde, um sanktionsrechtliche Auswirkungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern weitergehender zu gewünschten Detailfragen betrachten zu lassen.

Ein solcher Wunsch für eine Beauftragung ist nicht geäußert worden. Eine solche Beauftragung wäre allerdings ohnehin erst nach Abschluss des im November 2020 noch andauernden US-amerikanischen Gesetzgebungsverfahrens zur Verschärfung der US-Sanktionen gegen das Pipelineprojekt Nord Stream 2 sinnvoll gewesen, weil die rechtliche Bewertung erst auf der Grundlage der dann konkret im Gesetz stehenden Inhalte hätte erfolgen können. Im Dezember wurde dann bekannt, dass ausdrücklich eine Ausnahme für Staaten und deren Gliederungen, also auch die Bundesländer, von Sanktionen in das US-amerikanische Gesetz aufgenommen wurde.

5. Sofern keine rechtliche Beratung eingeholt werden sollte, wer wirkte an der Entscheidung, rechtliche Beratung zur Gründung einer Stiftung nicht einzuholen, mit (bitte mit der jeweiligen Funktion zum Zeitpunkt der Mitwirkung aufführen)?

Es wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

6. Wer in der Landesregierung oder im Kreise der Staatssekretärinnen und -sekretäre hatte ab welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund Kenntnis darüber, dass eine rechtliche Beratung eingeholt werden sollte (bitte mit der jeweiligen Funktion zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung aufführen)?
7. Wer in der Landesregierung oder im Kreise der Staatssekretärinnen und -sekretäre hatte ab welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund Kenntnis darüber, dass eine rechtliche Beratung eingeholt worden ist (bitte mit der jeweiligen Funktion zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung aufführen)?

Die Fragen 6 und 7 werden im Zusammenhang beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 Bezug genommen. Wer zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der politischen Vorabstimmungen, ob ein solcher Weg in der Landesregierung politisch gemeinsam getragen würde, wann welche der in der Antwort zu Frage 2 genannten Informationen erhalten hat, lässt sich aufgrund des Zeitablaufes nicht mehr rekonstruieren. Den weiteren Mitgliedern der Landesregierung ist nicht erinnerlich, zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis darüber erhalten zu haben, dass eine rechtliche Beratung im Zusammenhang mit der Gründung der Stiftung Klimaschutz eingeholt werden sollte bzw. eingeholt worden ist. Vorliegende Unterlagen und E-Mails lassen nichts Gegenteiliges erkennen.